

## **Opfer der NS-Militärjustiz nach 1945**

### **Der Kampf um Anerkennung und Rehabilitierung**

*Liebe Gäste,*

*zunächst möchte ich mich bei Frau Dr. Spohr, bei Prof. Tuchel und bei meinem früheren Kollegen Lars Skowronski, dem Projektleiter der Wanderausstellung, für die Einladung zu dieser Finissage bedanken. Zugleich möchte ich Ihnen die Grüße von Günter Knebel, dem Geschäftsführer der Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz, übermitteln, der auch nützliche Informationen zu meinen heutigen Ausführungen über den langen Kampf um Anerkennung dieser Opfergruppe beisteuerte.*

Als am 8. und 9. Mai 1945 das Deutsche Reich kapitulierte, bedeutete dies noch nicht das Ende der Wehrmachtjustiz. In den ersten Tagen danach kam es selbst jetzt noch vereinzelt zur Vollstreckung kriegsgerichtlicher Todesurteile, so am 10. Mai zur Erschießung von drei wegen „Fahnenflucht“ verurteilter Matrosen in der Geltinger Bucht. Die beiden letzten bekannten Hinrichtungen fanden am 13. Mai statt, nachdem am gleichen Tag ein deutsches Kriegsgericht im unter kanadischer Kontrolle befindlichen Internierungslager Hembrug zwei Todesurteile gesprochen hatte. Die britische Militärverwaltung ließ Wehrmachtrichter zur Aufrechterhaltung der Disziplin unter den Kriegsgefangenen noch zwei Jahre lang weiter Verfahren durchführen, doch waren seit dem 15. Mai Todesurteile untersagt. Strafen über ein Jahr Gefängnis bedurften nunmehr der Genehmigung des britischen Militärbefehlshabers.

Ich habe dies vorangestellt, um zu unterstreichen, dass die Opfer der NS-Militärgerichtsbarkeit keineswegs von vornherein zu den Verfolgten des Nazi-Regimes gerechnet wurden. Auch wenn gerade in den Auflösungserscheinungen der letzten Kriegswochen die Zahl derjenigen beträchtlich war, die sich absetzen konnten – zu ihnen gehörte beispielsweise der spätere Bundespräsident Richard von Weizsäcker – oder die mit einem Rest von Verantwortungsgefühl ausgestatteten Kompanieführer angesichts der Ausweglosigkeit mit dem Abschiedsgruß „bleib übrig“ einfach ziehen ließen, so war die „Fahnenflucht“ im öffentlichen Bewusstsein weiterhin verpönt. Schon bald nach Kriegsende wurden sie als „Landesverräter“ und „Feiglinge“ beschimpft und verachtet. Zwar erlangten Wehrmachtjustizopfer wie Wolfgang Borchert mit seinem literarischen Schaffen und Alfred Andersch mit seinem autobiographischen Bericht „Die Kirschen der Freiheit“ (1952) über seine Desertion im Juni 1944 an der italienischen Front große Aufmerksamkeit, doch änderte dies nichts an der allgemeinen Ablehnung, die insbesondere in Kreisen der zuweilen erst nach Jahren aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Soldaten beträchtlich war. Handelte es sich gar um Personen, die wie der Politikwissenschaftler Wolfgang Abendroth zu den griechischen Partisanen übergelaufen waren oder wie Willy Brandt den norwegischen Widerstand aktiv unterstützt hatten, so blieben sie großen Teilen der Bevölkerung zeitlebens verhasst.

Den Opfern der Wehrmachtjustiz widerfuhr im Nachkriegsdeutschland keine Gerechtigkeit. Die Unrechtsurteile wurden nicht aufgehoben. Das Bundesentschädigungsgesetz von 1953 erkannte den Opfern der Kriegsgerichtsbarkeit die Verfolgteigenschaft nicht zu. Gesetzgeber und Rechtsprechung sahen in diesen Fällen keine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme als gegeben an, weil nicht die politische Gegnerschaft Motiv für die Bestrafung gewesen sei, sondern die nicht vorhandene Bereitschaft, den „gesetzlich vorgeschriebenen Wehrdienst“ zu leisten. Die Tatsache einer Aburteilung wegen Desertion, Kriegsdienstverweigerung, Ungehorsam oder anderer nach dem Militärstrafgesetzbuch strafbarer Taten galt mithin als nicht entschädigungsfähig.

Auch von der allgemeinen Kriegsopferversorgung blieben die militärgerichtlich Verurteilten ausgeschlossen. Den Hinterbliebenen der Hingerichteten wurde jahrzehntelang eine Witwen- und Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz verweigert, weil – so das Bundessozialgericht in einem Grundsatzurteil aus dem Jahr 1957 – die „Verurteilung zum Tode wegen Fahnenflucht im Felde und die Vollstreckung des Urteils auf Grund eines ordnungsgemäßen Militärstrafverfahrens ... nicht als offensichtliches Unrecht ... angesehen werden“ könne.

Mit zahlreichen Klagen versuchten Anspruchsberechtigte eine Änderung zu erreichen. Allein drei Mal war in den 1950er und 1960er Jahren der Ausschluss der Kriegsdienstverweigerer aus der Entschädigung Gegenstand höchstrichterlicher Grundsatzurteile. Besondere Bedeutung kam einem Urteil des Bundesgerichtshofs aus dem Jahr 1964 im Fall eines Zeugen Jehovas zu, der 1939 wegen „Zersetzung der Wehrkraft“ zum Tode verurteilt worden war, dessen Urteil aber im Gnadenwege auf zehn Jahre Zuchthaus abgewandelt wurde und der bis zur Befreiung im Mai 1945 in den berüchtigten emsländischen Gefangenenlagern Schwerstarbeit leisten musste. Der Bundesgerichtshof war von dem Hamburger Amt für Wiedergutmachung angerufen worden, weil es eine Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichtes vom Mai 1963 nicht akzeptieren wollte. Dieses hatte dem Kriegsdienstverweigerer für die in den Jahren 1939 bis 1945 erfolgte Haft einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 10.500 DM zugesprochen.

Aus dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 24. Juni 1964 möchte ich etwas länger zitieren. Nach Auffassung der Richter war es nicht so, dass die nationalsozialistische Strafnorm der „Zersetzung der Wehrkraft“ sich „eindeutig als Ausdruck und Ausfluß einer rechtsstaatswidrigen Ordnung gekennzeichnet und sich darum ... als Unrechtsnorm dargestellt habe.“ Wenn dem nicht so wäre, so folgte das Gericht, würde dies bedeuten, „daß Richter, die seinerzeit auf Grund dieser Norm Strafen verhängt haben, damit in jedem Falle nicht Recht gesprochen, sondern schlechthin Unrecht verübt hätten“. Da davon keine Rede sein könne, dürfe der mit Kriegsbeginn in Kraft gesetzten Kriegssonderstrafrechtsverordnung „der Charakter der Rechtsstaatlichkeit“ nicht abgesprochen werden. Dieser Gedankenführung, die ein interessantes Schlaglicht auf das höchstrichterliche Selbstverständnis jener Zeit wirft, schlossen sich Bemerkungen zur Strafzumessungspraxis der Wehrmachtjustiz an, die in ihrer Diktion die Distanz zur nationalsozialistischen Unrechtsjustiz mehr als vermischen ließen. So führte der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung aus dem Jahre 1964 aus, dass die Richter

selbst bei der Verhängung der Todesstrafe gegen religiös motivierte Kriegsdienstverweigerer „sich ausschließlich von der Überzeugung leiten lassen [konnten], daß sie notwendig sei, um die Widerstandskraft des deutschen Volkes im Kriege zu schützen“.

Zwar wird der vom NS-Staat geführte Krieg als „völkerrechtswidriger Angriffskrieg“ bezeichnet. Die individuelle Weigerung an diesem rechtswidrigen, also verbrecherischen Unterfangen teilzunehmen, durfte aber für den Bundesgerichtshof nicht rechtmäßig sein, denn das würde implizieren, dass die anderen unrechtmäßig gehandelt hätten: „Es ist aber wohl nirgends und von niemanden ernstlich die Ansicht vertreten worden, daß der Staatsbürger, der sich in Erfüllung seiner Wehrpflicht an einem solchen verbrecherischen Krieg beteiligt, auch seinerseits damit ein Verbrechen begeht. ... Es hat sicherlich sehr viele gegeben, die ... davon überzeugt waren, daß der vom nationalsozialistischen Regime entfesselte Krieg ein verbrecherischer Angriffskrieg war. Sie haben dennoch dem Einberufungsbefehl Folge geleistet und ihre soldatischen Pflichten erfüllt.“ So folgerte der Gerichtshof mit einer bemerkenswerten Logik: Da der Weltkrieg II-Soldat kein Verbrecher gewesen sei, sondern jemand, der seine Pflicht getan habe, könne derjenige, der sich weigerte, nicht vorgeben, er habe „mit seiner Weigerung, der Einberufung zum Wehrdienst Folge zu leisten, gegen das Ansinnen, ein Verbrechen zu begehen, Widerstand geleistet“.

Zudem würden Dienstverweigerungen Handlungen darstellen, „die eine ernste Gefahr für jeden Staat bedeuten“. Ich zitiere weiter: „Es gibt sicherlich keinen Staat, der jedem seiner Bürger das Recht zuspricht, zu entscheiden, ob der Krieg ein gerechter oder ein ungerechter ist und demgemäß seiner staatsbürgerlichen Pflicht, Wehrdienst zu leisten, zu genügen oder ihre Erfüllung zu verweigern. Würde der Staat jedem Bürger dieses Recht zubilligen, so würde er sich selbst damit aufgeben.“ Dass sich im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Katalog der unveräußerlichen Grundrechte im Artikel 4 Absatz 3 die Bestimmung findet: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“, wurde in dieser Argumentationsführung geflissentlich übersehen. Und dies, obwohl im Parlamentarischen Rat 1949 bei der Aufnahme des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung ausdrücklich auf die vom Reichskriegsgericht angeordnete Hinrichtung Hunderter Zeugen Jehovas und anderer Verweigerer durch die NS-Justiz Bezug genommen worden war.

An der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes orientierten sich die Ämter für Wiedergutmachung. Den Betroffenen bzw. ihren Hinterbliebenen wurden in aller Regel keine Leistungen gewährt.

Im Zusammenhang mit der Filbinger-Affäre Ende der 1970er Jahre wurde erstmals die Nicht-Entschädigung der Militärjustiz-Opfer öffentlich in größerem Umfang zur Sprache gebracht. Neben einer kritischen Zeitgeschichtsschreibung, die zur Militärjustiz in den 1980er Jahren einsetzte – zu nennen sind hier die Werke von Manfred Messerschmidt, Fritz Wüllner, Wolfram Wette, Norbert Haase und anderen –, bedurfte es auch hier der Selbstorganisation der Betroffenen. Die Initiative hierfür ging von dem Bremer Friedensaktivisten Ludwig Baumann aus, der im Oktober 1990 gemeinsam mit 36 weiteren Überlebenden wehrmachtgerichtlicher Verfolgung die »Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz“ gründete. Dieser Interessenverband führte einen langen

Kampf um die Rehabilitierung der weiterhin als vorbestraft geltenden Verurteilten und um deren Einbeziehung in die Entschädigungsregelungen. Mit zahlreichen Initiativen und Eingaben wirkte die Vereinigung unterstützt von einem wissenschaftlichen Beirat auf die Bundesregierung und den Bundestag ein.

Das Anliegen wurde von Bündnis 90/Die Grünen aufgegriffen, die 1990 einen Antrag auf „Rehabilitierung und Entschädigung der unter der NS-Herrschaft verfolgten Kriegsdienstverweigerer, Deserteure und ‚Wehrkraftzersetzer‘“ in den Bundestag einbrachten. Hier bietet sich eine gute Gelegenheit unter den Gästen Günter Saathoff zu begrüßen, der über lange Jahre als wissenschaftlicher Mitarbeiter der Bundestagsfraktion die Initiativen zur Anerkennung der aus der Entschädigungsgesetzgebung ausgegrenzten Verfolgtengruppen mit juristischem Fachverstand begleitete und schon bald als Experte in diesem Rechtsgebiet überparteiliche Anerkennung genoss.

Der Antrag erhielt zwar die Unterstützung der SPD-Fraktion, aber unter Hinweis auf „geltende entschädigungsrechtliche Regelungen“ wurde er durch die die Regierung stellenden Fraktionen von CDU/CSU und FDP abgelehnt. Dabei wurde auf den umfassenden Bericht der Bundesregierung zu Fragen der Entschädigung vom 31. Oktober 1986 verwiesen. Noch ganz im Geist der 1950er Jahre hatte dieser festgestellt: „Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Fahnenflucht oder Zersetzung der Wehrkraft haben im allgemeinen nicht gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoßen, da solche Handlungen auch in Ländern mit rechtsstaatlicher Verfassung, z.B. in den westeuropäischen Staaten, während des Krieges mit Strafe bedroht waren.“

Von wegweisender Bedeutung war dann allerdings eine versorgungsrechtliche Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 11. September 1991. Abweichend von der bisherigen Rechtsprechung sprach das Gericht der Witwe eines 1945 in Breslau hingerichteten Fahnenflüchtigen eine Kriegsofferentschädigung aufgrund einer im Militärdienst erlittenen Schädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz zu. Für die Urteilsfindung berücksichtigte das Bundessozialgericht außergewöhnlich intensiv neuere Forschungsergebnisse – ein Vorgang, der später in der Historischen Zeitschrift in einer Untersuchung über „Historische Erkenntnis und juristische Bewertung“ eine umfassende Würdigung fand. Das Gericht befand, dass es auch im Bereich der Wehrmacht keine unabhängige Justiz gegeben habe. Vielmehr sollten die Kriegsgerichte durch Abschreckung und Unterdrückung jeden Widerstandes, auch dem „des einfachen Ungehorsams oder des Verlassens der Truppe“, dazu beitragen, „den völkerrechtswidrigen Krieg zu führen“. Die Todesstrafenpraxis lege die Vermutung nahe, dass die Todesurteile der Wehrmachtjustiz grundsätzlich den Umständen nach als „offensichtliches Unrecht“ zu werten seien. Das war eine bahnbrechende Wende, eine überfällige höchstrichterliche Zurückweisung jenes fatalen, das Unrecht perpetuierenden Satzes, wonach heute nicht Unrecht sein könne, was damals Recht war.

Zwar zog das Bundesarbeitsministerium unter Norbert Blüm aus dem Urteil Schlussfolgerungen und wies die Versorgungsämter an, abgelehnte Anträge von Betroffenen der NS-Militärjustiz erneut zu prüfen, doch das für Entschädigungsangelegenheiten zuständige Bundesfinanzministerium weigerte sich weiterhin, die Betroffenen als Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes oder zumindest ausnahmslos als

Berechtigte für Härteleistungen nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz anzuerkennen.

Große öffentliche Aufmerksamkeit fand der Fall von Ludwig Baumann, des Vorsitzenden der „Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz“. Ludwig Baumann war im Juni 1942 wegen „Fahnenflucht im Felde“ zum Tode verurteilt worden, kam nach der Umwandlung des Urteils in eine 12-jährige Zuchthausstrafe zunächst zur Zwangsarbeit in das Gefangenenlager Esterwegen, dann in das berüchtigte Wehrmachtsgefängnis Torgau und konnte schließlich den mörderischen Kriegseinsatz im Bewährungsbataillon 500 an der Ostfront überleben. Die Oberfinanzdirektion Köln lehnte 1992 mit Rückendeckung des Bundesfinanzministeriums eine Entschädigungsleistung nach den Härterichtlinien ab. Ludwig Baumann erhielt einen Bescheid, dem zufolge das verhängte Strafmaß nicht „übermäßig hart und ungerecht“ gewesen sei. Schließlich mussten – so die Oberfinanzdirektion – „die damaligen Zeit- und Kriegsumstände mitberücksichtigt werden“.

Die Ablehnung und ihre Begründung wurden in Öffentlichkeit, Presse und Politik als Skandal gescholten; der im Bundestags-Unterausschuss Wiedergutmachung aktive FDP-Bundestagsabgeordnete Wolfgang Lüder resümierte: „Wenn man diese Entscheidung liest, dann fragt man sich, in welchem Staat wir leben.“

Derartige Bescheide der Entschädigungsbehörden unterstrichen die Notwendigkeit einer „Nichtigkeitserklärung“, die analog der vom Bundestag 1985 zu den Urteilen des Volksgerichtshofes verabschiedeten Regelung die Urteile der NS-Kriegsgerichte für Unrecht erklären würde. 1993 initiierte eine Gruppe sozialdemokratischer Abgeordneter um Herta Däubler-Gmelin und Siegfried Vergin einen Antrag, der den Bundestag aufforderte, die Nichtigkeit aller Verurteilungen wegen „Fahnenflucht/Desertion“, „Wehrkraftzersetzung“ und „Wehrdienstverweigerung“ während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erklären.

Zunächst fand diese Initiative allerdings noch keine parlamentarische Mehrheit. Der Bedeutungszuwachs, den Aufarbeitungsbemühungen nach dem 50. Jahrestag der Befreiung 1995 erfuhren, und gesellschaftliche Aktivitäten bewirkten hier jedoch einen schrittweisen Einstellungswandel. Von besonderer Bedeutung war hierbei eine Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom November 1996, die mit der Feststellung begann, dass es sich bei dem Zweiten Weltkrieg um einen „Angriffs- und Vernichtungskrieg Deutschlands“, um „ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen“ gehandelt habe. Vor diesem Hintergrund sei es inakzeptabel, dass durch die Wehrmachtjustiz wegen Desertion, Gehorsamsverweigerung oder Wehrkraftzersetzung Abgeurteilte „nach wie vor als vorbestraft gelten“. Die nahezu einstimmige Annahme der Kundgebung wurde als öffentliches Signal an die Politik verstanden, dass hier ein Umdenken gefordert ist. Eine wenige Monate später am 15. Mai 1997 vom Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen verabschiedete Entschließung, die den ersten Satz der EKD-Erklärung über den vom nationalsozialistischen Deutschland geführten Krieg wörtlich übernahm, stellte fest, dass die von der Wehrmachtsjustiz während des Zweiten Weltkriegs verhängten Verurteilungen wegen Kriegsdienstverweigerung, Desertion/Fahnenflucht und

Wehrkraftzersetzung „Unrecht waren“ und bezeugte gegenüber den Opfern „Achtung und Mitgefühl“. Den Betroffenen wurde eine einmalige Entschädigungsleistung in Höhe von 7500 DM zugesprochen. Zu Unklarheiten führte jedoch die Bestimmung, dass die von der Wehrmachtjustiz verhängten Urteile nur dann als Unrecht gelten würden, wenn bei Anlegung „rechtsstaatlicher Wertmaßstäbe“ die der Verurteilung zugrundeliegende Handlung „auch heute Unrecht wäre“. Dies führte bei der Antragstellung zum Erfordernis einer „Einzelfallprüfung“, wobei insbesondere die Darlegung ihrer Motive von den Opfern als eine erneute Demütigung empfunden wurde.

Treibende Kraft, Wortführer und unerbittlicher Fürsprecher der „Einzelfallprüfung“ war der rechtspolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Norbert Geis, der die Debatte mit der Parole „Kein Persilschein für Deserteure!“ führte. Die Befürchtung, mit einer Rehabilitierung der Wehrmachtdeserteure die „Ehre der deutscher Soldaten zu verletzen, die bis zum Schluss ehrenhaft gekämpft haben“, begleitete von Beginn an den von der Bundesvereinigung und ihren Fürsprechern geführten Kampf um Rehabilitierung und auch die Debatten im Bundestag. Dem Druck der Unionsfraktion musste sich der damalige Bundesjustizminister Edzard Schmidt-Jortzig (FDP) beugen, der mit einem gesonderten NS-Unrechtsaufhebungsgesetz eine „einheitliche, unmissverständliche und definitive Aufhebung der NS-Unrechtsurteile“ herbeiführen wollte. Das Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 25. August 1998 enthielt aber die noch in den Gesetzentwürfen explizit vorgesehene Aufhebung der Urteile wegen Desertion/Fahnenflucht nicht mehr. Unmittelbar vor der Beschlussfassung durch den Bundestag war dieser Passus aus dem Text gestrichen worden.

Kurz darauf führte die Bundestagswahl vom 27. September 1998 zu der Bildung der ersten rot-grünen Regierungskoalition. Die Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom Oktober 1998 erklärte das Vorhaben, die Opfer nationalsozialistischen Unrechts vollständig zu rehabilitieren und die Entschädigung zu verbessern, zu einer „fortdauernden Verpflichtung“. Die neue Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin beantwortete eine entsprechende Anfrage von Ludwig Baumann, dass sie nicht davon ablassen werde, „mehr als 50 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg die Rehabilitierung der NS-Opfer zu einem menschlich vertretbaren Abschluss zu bringen“.

Aber erst drei Jahre später gelang es durch einen parlamentarischen Trick, die rot-grüne Bundesregierung zum Handeln zu bringen: Ein Antrag der Bundestagsfraktion PDS (Partei des Demokratischen Sozialismus; heute: Die Linke) hatte die Gesetzesvorschläge aus der vorherigen Legislaturperiode der damaligen Oppositionsparteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen aufgegriffen und damit eben jene „Nachbesserung“ gefordert, zu der sich die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag eigentlich verpflichtet hatten. Es dürfte sicher als eine markante Fehlleistung in die Parlamentsgeschichte eingehen, dass die SPD-Fraktion in der ersten Plenardebatte zunächst ihre frühere „eigene Initiative“ nicht nur nicht erkannte, sondern aufgrund des neuen Absenders brüsk zurückwies. Nach späterer Einsicht (und parlamentarischer Entschuldigung) wurde schließlich – mit Zustimmung der PDS – ein entsprechender Entwurf der Bundesregierung verabschiedet. Mit dem Änderungsgesetz vom 23. Juli

2002 wurden nunmehr auch Urteile, die unter anderem auf den Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches zu „Fahnenflucht“, „unerlaubter Entfernung“ oder „Feigheit“ beruhten, kraft Gesetzes aufgehoben. Die wenigen noch lebenden Betroffenen galten damit nicht mehr als vorbestraft – seit Kriegsende waren 57 Jahre vergangen.

Auch das letzte Kapitel der späten gesetzlichen Rehabilitierung der Opfer der Wehrmachtjustiz ist nicht frei von Kuriosa. Die von der Bundesvereinigung immer wieder eingebrachte Forderung, auch jene Menschen in die pauschale Rehabilitierung einzubeziehen, die vom Reichskriegsgericht wegen „Kriegsverrat“ abgeurteilt wurden, wurde trotz des von Ludwig Baumann in der Sachverständigenanhörung zum zuvor erwähnten Änderungsgesetz am 24. April 2002 mit Nachdruck vorgetragenen Appells zurückgewiesen. Zur Begründung, warum die sogenannten Kriegsverräter ausgeklammert bleiben sollten, wurde deren vorgebliches „auch nach heutigen Maßstäben verwerfliches Handeln“ genannt. Erst die detaillierten Forschungen von Wolfram Wette und Detlef Vogel überzeugten schließlich die Regierung, dass sie hier einer Fehlinformation aufgesessen war. Denn der Großteil der Urteile wegen „Kriegsverrat“ erging aufgrund von Widerstandshandlungen, bei denen „Feindbegünstigung“ und Verrat unterstellt wurde, um eine besondere Verwerflichkeit zu konstruieren. Nicht selten handelte es sich um Angeklagte, die Kriegsgefangenen oder Juden geholfen hatte. Erst im September 2009 erfolgte auch die Aufhebung dieser Urteile. Da lag der Beginn des „Angriffs- und Vernichtungskriegs, jenes vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldeten Verbrechen“ – um die Bundestagsentschließung vom 15. Mai 1997 noch einmal zu zitieren – 70 Jahre zurück. Ein langer, ein unerträglich langer Weg bis zur Einsicht und Läuterung.